

Mary Cheney, *The compromise of Avranches of 1172 and the spread of canon law in England*. EHR. 56 (1941) 177—197, zeigt gegen Z. N. Brooke, daß die zahlreichen Anfragen englischer Bischöfe bei der Kurie, die ihren Niederschlag in der kanonistischen Überlieferung gefunden haben, nicht erst nach Beendigung der Becketkrise einsetzen, sondern daß diese die Entwicklung des kanonischen Rechts, an der England führend beteiligt war, nicht unterbrechen konnte. Das ist an einem Überblick über die Entwicklung der Dekretalsammlungen und an einigen Beispielen (Eherecht, Patronat) sehr einleuchtend nachgewiesen.

S. H. Cross, *The Scandinavian infiltration into early Russia*, Speculum 21 (1946) 505—514, bietet nur eine knappe Zusammenfassung vom Standpunkt der sog. Normannentheorie aus. W. H.

M. Eimer, *Arbeiten langobardischer Steinbildner und Architekten in Südwestdeutschland*, Zs. f. württ. LG. 7 (1943) S. 161—180. — Die Lücke, die Südwestdeutschland bisher in dem als Einflußzone der langobardischen Arbeiter erwiesenen Gebiet bildete, wird durch diese Untersuchung geschlossen. Nach einem Hinweis auf zwei Erwähnungen der italienischen Arbeiter in schriftlichen Quellen (1146 für Regensburg und 1049 für Hirsau) wird für eine ganze Anzahl südwestdeutscher Kirchen auf stilkräftigem Wege die Beteiligung langobardischer Arbeiter an Bau und Ausschmückung nachgewiesen. F. P.

François-L. Ganshof, *La Flandre sous les premiers comtes*, Brüssel 1943, 125 S. — Gibt in der Sammlung Notre Passé, die die Geschichte des belgischen Raumes einem breiteren Leserkreis nahebringen will, eine Darstellung der Geschichte Flanderns vom 9. bis zum 12. Jh., von Balduin I. bis zu Karl d. Guten. Von allgemeinem Interesse ist die Territorialstaatsbildung, die sich in diesem zwischen dem deutschen Reich und Frankreich gelegenen und daher sehr selbständigen Gebiete, dessen Bevölkerung sich selbst gegen die Normannen wehren, seinen Boden durch Rodung und Eindeichung gewinnen und gegen die Naturgewalten verteidigen mußte, viel früher vollzog als etwa in Deutschland. G. bringt diesen Vorgang in Zusammenhang mit der allgemeinen politischen Geschichte und der Dynastie der Grafen von Flandern und behandelt weiter die wirtschaftliche und geistige Entwicklung. Die auf einer überlegenen Beherrschung des Schrifttums, der Probleme und der Quellen beruhende Darstellung besitzt infolgedessen besonderen wissenschaftlichen Wert. Th. M.

Fr. L. Ganshof, *Les origines de la Flandre impériale*, Annales de la soc. roy. d'archéologie de Bruxelles 46, 1942—43 (1945) 99—173. — Recht klärende Untersuchung über die Verlehnung der verschiedenen zum Reiche gehörigen Teile an die flandrischen Grafen. Danach erlangte Balduin IV. Walcheren und die vier Ambachten 1012, Valenciennes 1015. Der südliche Teil der späteren Grafschaft Alost kam vielleicht noch unter Balduin IV. (gest. 1035) an Flandern; in den folgenden Jahren unter Heinrich III. war das Gebiet sehr umstritten; erst sofort nach seinem Tode unter der Reichsregentschaft Papst Victor II. kam auch der nördliche Teil und die spätere Herrschaft Dendermonde an Balduin V.

F. L. Ganshof, *Note sur le rattachement féodal du comté de Hainaut à l'église de Liège*, Miscellanea Gessleriana (Antwerpen 1948) 508—521, bespricht die komplizierten lehnsrechtlichen Verträge, durch welche die Gräfin Richilde von Hennegau in den 70er Jahren des 11. Jh. ihre